Merkblatt zur Entschuldigungspflicht für Vollzeitschüler

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg ist jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht und die übrigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

1. Kann ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so hat er bzw. bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter dies dem Klassenlehrer spätestens am 3. Tag nach Beginn des Fernbleibens schriftlich durch persönliche Abgabe oder per Post zu melden. Beispiele für die zu beachtenden Fristen sind in der Matrix am Ende dieses Dokumentes aufgeführt.

   Es besteht die Möglichkeit, das Original der Entschuldigung als Scan oder Foto über die offizielle E-Mail-Adresse der Klassenlehrkraft, bzw. über den an der Schule eingesetzten Messenger „Nextcloud Talk“ an die Klassenlehrkraft zu schicken und das Original der Entschuldigung am Tage des ersten Schulbesuches nach der Abwesenheit nachzureichen.

   Sollten die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sein, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

2. Wer vom Unterricht beurlaubt werden will (z.B. Führerscheinprüfung, geplanter Arzttermin, Bewerbungsgespräche, besondere familiäre Anlässe…), muss rechtzeitig vorher einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes bei der Klassenlehrkraft einreichen. Dieser Antrag ist für minderjährige Schüler von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst zu stellen. Eine nachträgliche Entschuldigung kann nicht akzeptiert werden; das Fehlen gilt als unentschuldigt. Eine Beurlaubung vor und nach Ferienabschnitten ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Wer den Unterricht vorzeitig verlässt, hat sich bei der Lehrkraft, bei der er weiteren Unterricht hätte, mit Angabe des Grundes abzumelden. Die Lehrkraft prüft und entscheidet, ob der Schüler zunächst ins Krankenzimmer gebracht werden muss. Erfolgt keine Abmeldung gilt das Fernbleiben als unentschuldigtes Fehlen.

4. Fehlt ein Schüler häufiger oder liegen sonst Auffälligkeiten vor (z.B. Fehlen vor oder an Klassenarbeiten), kann eine Attestpflicht verhängt werden.

5. Eine Fehlstunde, z.B. wegen Verschlafens, wird als ganzer Fehltag gewertet.

6. Durch Beschluss der Zeugniskonferenz können Fehltage in das Zeugnis eingetragen werden.

7. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen können Maßnahmen nach dem Schulgesetz eingeleitet werden (z. B. Verweis, Geldbuße, zeitweiliger Ausschluss, endgültiger Ausschluss aus der Schule).

8. Bei unentschuldigtem Fehlen muss die Note „ungenügend“ (6) sowohl für Klassenarbeiten als auch für mündliche Noten erteilt werden. Zudem kann die Schule Bußgeldbescheide bei der Stadt Nürtingen beantragen.

9. Bei verhängter Attestpflicht ist eine schriftliche, ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung, die lediglich den Arztbesuch dokumentiert, ist nicht ausreichend. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die von Personen ohne entsprechende Zulassung ausgestellt wurden, werden von der Schule nicht anerkannt.

Matrix Entschuldigungsfristen im Vollzeitbereich

Innerhalb von 3 Schultagen nach dem ersten Tag der Abwesenheit (nicht vollständigen Teilnahme am Unterricht des Tages).

Erster Tag der Abwesenheit	Spätester Eingang der Entschuldigung im Laufe des Tages
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag
Mittwoch	Montag der nächsten Unterrichtswoche
Donnerstag	Dienstag der nächsten Unterrichtswoche
Freitag	Mittwoch der nächsten Unterrichtswoche

Ferien und unterrichtsfreie Tage verlängern die Entschuldigungsfrist entsprechend, z.B. wie in den folgenden Beispielen:

Donnerstag vor den Ferien (Ferienwoche Mo-Fr)	Dienstag nach den Ferien
Mittwoch vor Brückentag-Wochenende (Do-So)	Mittwoch nach dem Brückentag-Wochenende